

B. m. II, 122.

X 187 6059

h. 29, 30.

COMITIORUM FIDUS  
ACHATES,

II R  
1774

Das ist:

**S** **D** **den** **K** **ayser**  
**lichen** **Reichstagen** **getreuer**  
**Geleidsmann.**

Darinnen in so eng gefaster Kürze / als immer möglich / die Praxis vnd ganze Modus procedendi, auch der gewöhnliche Stilus Curiae, inmassen der von alters herbracht / beschrieben wird.

Allen denen jenigen / so auff dergleichen Reichstagen entweder in der Person / oder aber Legations vnd Gesandten weiß / auch vor sich selbst zu handeln haben / zu gründlicher instruction vnd nachrichtung publiciret

Durch

JOHANNEM STARICIUM

Notar. pub. Legum Candidat. Poët.

Laur. Cæsar.

Gedruckt zu Leipzig durch Andream Dßwald.

In verlegung Christoph. Ellingers Buchh.

Anno 1622.







М. П. ПОНИКАВИНА  
1902  
Библиотечный фонд библиотеки в Поникаве  
1902







# Von Außschreibung eines Reichstages.



In erwählter Römischer  
Keyser sol seinen ersten  
Reichstag vnd Keyserlichen  
Hof/laut vnd inhalt der Gül-  
denen Bulla / vnd ihro Key-  
serlichen Majestat selbst  
geleisteten Juramenti in ul-  
timo articulo ; Item des  
Reichs Abschiedes Anno  
Christi 1586. zu Augspurg  
auffgerichtet / gen Nürnberg

legen vnd aufschreiben.

Da aber Krieg / Pest / Sterbensläuffte / oder andere  
erhebliche vrsachen vorkamen / daß es zu Nürnberg nicht  
seyn köndte / mag der auch wol anderswo gehalten werden.  
Solches ist bey lebzeiten des höchstlöblichen Keyser  
Caroli Quinti Christlicher gedächtnis im Jahr Christi 1521.  
zu Wormbs 1530. zu Augspurg / vnd bey weiland Keyser  
Maximiliano Secundo im Jahr Christi 1566. zu Aug-  
spurg also gehalten / vnd davon auff sonderbares anhalten  
der Stadt Nürnberg in demselbigen Abschied ausdrück-

A ij

liche



liche meldung gethan worden. Ob auch wol ein Römischer Keyser vor alters aus fürfallenden wichtigen Reichsgeschäften einen Reichstag für sich selbst außgeschrieben/ vnd darauff Chur: Fürsten vnd Stände erfordert; So ist doch an jeso in der Capitulation vnd Pactis, darauff ein jeder Römischer Keyser nach seiner Wahl schweren muß/ vnter andern versehen / daß solches Außschreiben der Reichstage mit Wissen vnd Rath der Churfürsten beschehen sol / weitem inhalts desselbigen Articuls / nemlich artic. 12.

Wenn nun solche geschefte im heiligen Römischen Reich fürfallen/ daß die nothdurfft erfordert/ einen Reichstag außzuschreiben / so pflegen die Röm. Keyserliche Majestat zuvorhin den sieben Churfürsten / einem jeden insonderheit durch Schrifften vnd Legationes zuvermelden/ vnd sich mit ihnen der zeit / auch etwan der Wahlstadt solcher zusammenkunft zuvergleichen/ darberneben auch sie beweglich zuvermahnen / in der Person selbst zu erscheinen/ oder nach gelegenheit der Sachen vnd ihrer ver hinderung ihre gevollmächtigte statliche Räte ohne außbleiben oder hinder sich springen zu schicken.

Darauff wird das Außschreiben erst verfertigt an jedweden Churfürsten / Fürsten / Stand vnd Städte insonderheit. Darinnen anfangs die vrsachen der Zusammenkunft: Zum andern / die Puncten / davon gehandelt werden solle: Zum dritten die Zeit: Vnd dann zum vierden der Ort oder die Wahlstadt vermeldet werden sol cum annexâ petitione. Vnd geschicht solches etwa geschriben / etwa gedruckt.

Wenn



## zu den Keyserlichen Reichstagen. 5

Wenn auch die negotia vnd Nothwendigkeiten dermassen geschaffen / daß zu besorgen / etwa wenig Stände erscheinen / vnd von wegen der anderen außbleibenden nichts besonders außgerichtet werden möchte : So haben etwa die Keyserliche Majestat dem Außschreiben eine Clausulam Comminatoriam angehefftet / auff solche weise : Vnd deine Liebden (oder Du) erscheineest also oder nicht / so sol doch nichts desto weniger mit den andern gehorsamen Ständen zu Beschluß gehandelt werden / vnd deine Liebden verbunden seyn / was also beschlossen / so wol / als ob sie zugewesen / zuvolnziehen vnd zu leisten / vnd dergleichen.

Vnd ob wol die Churfürsten solche Clausulam, als ihren Reputationibus etwas abbrüchigs vnd ihres erachtens vnbräuchlich anziehen wollen / wie sonderlich geschehen Anno 1566. vnd 1567. als Maximilianus Secundus einen Reichstag gegen Regenspurg ernennet / vnd nechstberührte Clausulam Comminatoriam einverleibet vnd inseriret : So befinde ich aber doch / daß dieselbige durch Carolum Quintum Anno 1530. vnd Anno 1531. So dann auch Annis 1531. 1532. 1551. 1559. ebenmäßiger gestalt gebraucht worden.

## Von besuchung eines außgeschriebenen Reichstages.

**D**er Churfürst / Fürst oder Stand / welcher zu dem Reichstag oberzehleter massen beschriben / pfleget den Tag vnd Zeit / wann ihme solch

A iij

Außschrei-



Auffschreiben zukompt / fleißig zu notiren vnd zu verzeichnen lassen.

Folgende aber nach beschaffener Occasion vnd gestalten Umständen nach begiebt er sich entweder selbst in eigener Person / oder aber zum wenigsten durch seine Bevollmächtigte / vnd mit Instruction auch anderer notdurfft qualificirte Rätthe / wo nicht eben in termino, jedoch zuvor / vnd ehe dann proponirt, vnd die handlung vorgenommen wird / zu erscheinen.

Sonsten zwar wolte sich wol gebühren / deßwegen sich bey der Keyserlichen Majestat zu entschuldigen / vnd ursachen / warumb er in selbsteigener Person zu erscheinen verhindert / anzuzeigen ; Dann sich auch darbeyneben anerbietig zu machen / seine statliche / ansehentliche vnd qualificirte Rätthe cum plenâ maturè, zeitlich / reifflich vnd wolbedächlich zu verordnen.

Were es sach / daß er selbstselbst in eigener Person erschiene / so ist herkommen vnd bräuchlich / daß der Churfürst / Fürst oder Stand sich bey der Keyserlichen Majestat selbst / oder abwesens deroselben / bey ihren verordneten Herren Commissariis angebe vnd einstelle / auch sich / ob er vielleicht etwas langsam ankommen vnd erschienen / dessen entschuldige / so dann seines gehorsams vnd müglichen fleisses zu fürstehender abhandlung der Sachen sich in aller unterthänigkeit anerbietig mache. Vnd mag darneben nicht schaden / daß derselbe Churfürst / Fürst / oder auch ein anderer Stand / der in der Person erschienen / solches seinen erscheinens die Churfürstliche Mainische Canzley berichten lasse / deßgleichen auch den Reichs Marschall /  
damit /



## zu den Keyserlichen Reichstagen. 7

Damit / wann das zu Rath angesaget werden solle / man dessen wissenschaft haben / vnd ihnen auch gebürlichen erfordern möge.

Ob auch derselbige Stand in seinen Privatsachen bey der Keyserlichen Majestat etwas anzubringen / zu bitten / oder zu sollicitiren hette / das kan er nach deme / oder darbeyneben auch thun.

Köndte aber / oder wolte der Churfürst / Fürst oder Stand eigener Person zum Reichstag nicht erscheinen / so mag derselbige einen oder mehr seiner Rätthe / Advocaten, Syndicum, Rathsfreunde oder Stadtschreibern mit genugsamer Vollmacht / Gewalt vnd Instruction von seinem wegen zu erscheinen abfertigen.

Jedoch ist hiebey in acht zu nemen / daß die Frey- vnd Reichstädte / welche einen oder mehr ihrer Rathsfreunde zu dem Reichstag verordnenen / nicht verbunden seind / ihnen einen Gewalt mitzugeben / sondern wird in deme ihrer schlechten anzeig gegleubet / vnd solches aus alter herbrachter gewonheit.

Der Gewalt aber kan vnd mag auff ohngefährlich nachfolgende Form gestellet werden.

### Forma Mandati.

**W**ir etc. Nachdeme die Röm. Keyserl. Majestat Unser allergnädigster Herr auff N. zu N. ein gemeinen Reichstag angesetzt etc. Vnd darzu vns / als einen Stand vnd Mitglied des heiligen Reichs auch erfordere. Ob nun wir wol vns schuldig



schuldig erkennen / auch in vnterthänigkeit vnd gehorsam  
 gang bereitwillig gewesen / Ihre Maj. zu vnterthänigsten  
 gehorsam vnd Ehren / darauff selbst zu erscheinen / Aber  
 doch hieran durch vorgefallene vnermeidliche Ehehafften  
 (Leibes schwachheit zc.) verhindert / daß wir demnach / da-  
 mit vnserwegen an beförderung des jenigen / was zu des  
 heiligen Reichs vnd gemeiner Wolfahrt vnd Nothdurfft  
 erspriesslich vnd dienlichen / nicht mangel erscheine / vnsern  
 vollen Gewalt vnd Macht gegeben haben / Thun das vnd  
 geben Gewalt zc. dem N. vnserem Rath in vnserem Na-  
 men / vnd von vnserwegen zu erscheinen / vnser Session  
 vnd Stelle einzunehmen / zuvertreten / vnd alles das / so der  
 Röm. Keyf. Maj. Außschreiben mitbringen / auch ihre  
 Majestat proponiren / vnd des heiligen Reichs nothdurfft  
 seyn wird / helffen fürnehmen / berathschlagen / handeln /  
 fördern vnd schliessen / als ob wir schon selbst zugegen we-  
 ren. Vnd was also vnser geordneter in deme von vnser-  
 wegen thun / fürnehmen vnd handeln wird / das alles ist vn-  
 ser will vnd meynung / das wir auch gerne / stet / fest vnd  
 vnerbrüchlich halten wollen. Des zu Brkund zc.

Da auch von nöthen clausulam substituendi zu  
 inseriren, im fall solcher Gewalthaber etwa abgefördert /  
 oder anderer vrsachen halben nicht dem gansen Reichstag  
 gegenwertig abwarten köndte / so mag solches mit fuge wol  
 geschehen. Doch werden dieselbigen Substitutiones nicht  
 promiscuè vnd allezeit gerne angenommen; Es hat sol-  
 ches aber auff dem Reichstag zu Augspurg Pfalkgraff Ge-  
 orgius, vnd zu Regenspurg des Burggraffen zu Meissen /  
 auch Anhaltischer Gesandter gethan.

Vnd



zu den Keyserlichen Reichstagen. 9

Vnd solchen Gewalt sol der Gesandte zu seiner ankunfft dem Churf. Mainkischen Cankler / beneben anzeigung seiner Ankunfft / vnd wo er zur Herbrig zu finden / vbergeben / vnd bitten / denselben zu den Reichs Actis zu verzeichnen / vnd darnebens auch / wann es zur handlung komme / dessen eingedenck seyn.

Es were denn / daß solcher Gewalt etwa zu noch weiter Privatsachen vnd Expeditionen, als da seynd: Lehen empfangnis / Solicitationes Privilegiorum, oder anderen dergleichen Sachen gegeben were / Alsdann / wofern er denselben sehen / vnd den Churf. Mainkischen Secretarium auscultiren lest / mag er den Gewalt so lange / bis er den in anderen Sachen gebrauchet / wieder zu sich nemen / vnd also die Copiam auscultatam bey den Actis lassen.

Es pflegen auch etliche Gesandten / so bald beyneben vbergebung ihres Gewalts / von der Churf. Mainkischen Cankley davon eine copiam collationatam & subscriptam ihnen zuzustellen / zu bitten / in eum effectum, wo von nöthen contra vel pro Mandante seinen befehlich können darzu thun. Vnd solches ist sonderlich den Hessischen Gesandten gebreuchlich / vnd zwar zu fleissiger Completion der Acten nicht vndienlich.

Was auch der Gesandte weiters supplicando vel protestando von seines Herrn wegen an die Stände zu bringen / das hat er gleicher gestalt dem Churf. Mainkischen Cankler / wo nicht bey der Anzeig vnd vor der Proposition, jedoch hernacher / wann die Reichs Rätthe angehen / zu vbergeben vnd zu bitten / solche zu erster gelegenheit den Ständen fürzubringen / vnd daß darauff Decreta

B

erfol



erfolgen / zu befördern / welches sonderlich ratione strittiger Sessionum gebräuchlich.

Damit auch solche Sachen so viel desto eher befördert vnd fürgenommen werden mögen / so ist rathsam / daß der Abgesandte ebenmäßiger gestalt auch an die Römische Keyf. Maj. supplicire / damit ihre Majestat die Sachen per Decretum an die Stände weisen wolle. Dann allewegen die jenige Sachen / so per Decreta der Keyserlichen Majestat an die Stände remittirt, mehr ansehens haben / vnd ehe zu berathschlagung befördert vnd gezogen / denn andere / so per privatos allein vberreicht werden.

Vnd dieweil die Supplicationes auff den Reichstagen fast langsam fürgenommen vnd expedirt werden / so wil die nothdurfft mit sich bringen / daß der Gesandte an embsigem Sollicitiren nichts ermanglen lasse.

Sonsten / wofern der Gesandte von wegen eines fürnemen Standes erscheint / als Chur oder Fürstens / sol er nicht allein seinen Gewalt oberzehler massen zur Mainzischen Canselen vbergeben / vnd sich anzeigen / sondern auch bey der Keyf. Maj. sich anmelden lassen vnd Audienz bitten / auch darinnen seines Herrn ver hinderung vnd außbleibens zum besten entschuldigen / sich zur handlung erbie ten / vnd mit seiner Person allergnädigsten zu frieden zu seyn bitten / wie solches gemeiniglich auch der Instruction ein verleibet wird.

Es sol sich auch der Gesandte bey des Reichs Marschalck angeben / damit ihme so viel besser zu bequemer Her brig verholffen / vnd in der Ansag seiner nicht vergessen werde.

Wofern



zu den Keyserlichen Reichstagen. 11

Wofern auch seines Herrn nothdurfft erfordert/ wissens zu haben / was vor Stände in der Person / oder wes Gesandten gegenwertig / vnd sich angezeigt / wird ihme vmb die gebühr auff Ansuchen bey der Mainzischen Cansley derselben Verzeichnuß mitgetheilt / dieselbe seinem Herrn zuzuschicken.

Die Instruktionen solcher Gesandten pflegen aus dem Aufschreiben gestellet zu werden / als nemlich : Erstlichen / Mit erzehlung wie der Herr durch die Keyserliche Majestat beschrieben : Zum andern / Ursachen seines langsamen erscheinens / oder aber gar außbleibens : Vors dritte / Mit erbiethen die Reichs nothdurfft zu befördern : Vors vierde / Was auff jeden Articul des Aufschreibens in specie, vnd auff zutragende dieser oder jener fälle der Gesandte sich verhalten sol tam in votando quam in concludendo.

Sonsten in solcher Instruktion halben keine gewisse Form zu sehen / anders / denn daß etwa ein Herr seine Gesandten in votando auff diesen oder einen andern / mit dem er in sonderbarem vertrauen stehet / sein auffmerckens zu haben / mit ihme vertraulich zu communiciren, vnd gute Correspondentz zu halten / aufferleget.

Was aber andere Sollicitationes auff den Reichstagen anlanget / als Lehen empfangnuß / Confirmationes veterum privilegiorum oder novorū Concessiones, &c. dieweil dieselbigen negotia extraordinaria, vnd eigentlich die Reichsachen nicht betreffen / so ist ohnnöthig hierinnen davon etwas zu vermelden / sondern wird sich ein jedweder Gesandter in demselben mit den alten Lehen oder Privilegien Brieffen / beyneben gleichlautenden Copiis, auch darzu

W is

sonde



sonderem Gewale wol gefast zu machen / vnd dieselbigen in die Reichs Hof Cankley Supplicando zu vbergeben wol wissen.

## Von der Proposition auff einem Reichstage.

**A**ldieweil ein Römischer Keyser den Reichstag außschreibet / so gebührt auch demselben darauff zu proponiren, was zu handeln sey. Derwegen / wo die Keyserliche Majestat in der Person zum Reichstage kömpt / vnd dann ihre Majestat nach gelegenheit der Sachen so zu tractiren, die Churfürsten alle / oder deren ein / zween oder mehrtheils / vnd sonsten von Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Räte vnd Gesandten anwesend vermercken vnd sehen / oder da die Sachen sonsten nicht verzug leiden mögen / So lassen dieselben durch des Reichs Marschalck in gemein allen anwesenden Chur: Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Räten / Botschafften vnd Gesandten ansagen / auff Morgen zu N. Vhren auff dem Rathauß zu anhörung der Proposition zu erscheinen.

Als ist bräuchlich vnd nach wichtigkeit des N. Reichs geschafften vnd nochdurfft wol vnd löblich herkommen / daß die anwesende Chur: Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Räte / Botschafften vnd Gesandten auff benannten Morgen in der Keyf. Maj. Pallast erscheinen / vnd ihre Keyf. Maj. in die Kirchen begleiten / vnd biß daselbsten das  
Offici-



Officium de Spiritu sancto solenniter gehalten / auff-  
warten / alsdann mit ihrer Majestat fürther aus der Kirchen  
auff das Rathauß ziehen.

Die protestirende Herren Chur: Fürsten vnd Stän-  
de aber / nach deme die Keyf. Maj. nechstbesagter massen  
zur Kirchen begleitet / pflegen also bald wiederumb heraus  
zu gehen / vnd sich in der nähe in einem Conclavi auffzu-  
halten / wie Anno 1652. den 30. Novembris bey Election  
Maximiliani Secundi geschehen / vnd ist auch in jüngst  
verschiedener Keyserlichen Wahl vnd Crönung also ge-  
halten worden.

Wann dann das Ampt in der Kirchen vollendet / so  
warten die protestirende Herren Chur: Fürsten vnd Stän-  
de vor der Kirchen ihro Maj. wiederumb auff den dienst.

Des Reichs Marschalek aber / vnd andere vnter sette  
Erbämpter pflegen nichts desto weniger solcher Churfürs-  
ten Empter in dessen zu vertreten / vnd denen abzuwarten.

Were aber die Keyserliche Majestat nicht selbst zu ge-  
gen / sondern allein ihro Maj. Commissarius: So es dann /  
wie gebreuchlich / eine Fürstmässige Person / so pflegen  
die Churfürstliche Räthe an statt ihrer Herren auch auffzu-  
warten / vnd ihre Fürstliche Genandten zur Kirchen zu be-  
gleiten / etwa zu Fuß / etwa / wie Anno 1567. zu Regens-  
spurg geschehen / zu Ross / vnd ihrer Herren vnd Stände  
Session einzunehmen / desgleichen auch anderer Stände  
Gesandten zu thun pflegen: Allein ist nicht bräuchlich / daß  
dieselben reuten sollen.

Vnd auff ein solchen fall / der Keyf. oder Königli-  
chen Maj. abseins / hat sich etwa die Churfürstliche Pfals /

B ij

da sie





da sie selbst anwesend / des Vicariats im Reich angenommen / vnd ihro Majestät Person vertreten ; Aber bey newlicher zeit vnd Menschengedenkens ist es nicht gesehen worden / andersten / denn daß zu Regenspurg durch die Pfälzische Gesandten wol davon geredt / aber doch propter Reverentiam des Herzogen von Bayern als Keyserl. Commissarij nichts fürgenommen / wie es sich auch nicht hette thun lassen / weilien die Churfürstliche Pfalz selbstien vnd in der Person nicht zugegen gewesen.

Wenn nun die Keyserliche Majestät auff das Rahtshaus kommet / vnd in folio præparato gefessen / so lassen ihre Maj. durch einen Fürsten / als Carolus, Ferdinandus vnd Maximilianus gemeiniglich darzu Herzog Albrechten in Bayern gebrauchet / anzeigen / mit kurzen Worten ; Demnach auff ihro Majestät Ausschreiben die Stände etc. in guter Anzahl erschienen / theten ihre Majestät sich freundlich vnd genädigsten bedanken / hetten darauff / was sie auff solchen Tag zu handlen / für nötig erachtet vnd zu proponiren were / in Schrifften verfassen lassen / vnd solle den Ständen fürgelesen werden / vnd begehreten ihre Keyf. Maj. solches anzuhören / vnd darauff sich ihrem vertrauen nach der gebühr zu erzeigen.

Also verlieset Keyf. Maj. Secretarius, oder ein anderer / deme ihre Maj. solches befehlen / die Proposition öffentlich : vnd pflegt in mitten des Saals vnd Auditorij ein Tisch zu stehen / darüber der Mainzische Cankler sampt einem Secretario, so des Reichs Prothocol helt / sitzen / vnd die proponirten Puncta, sampt den gegenwertigen Chur: vnd Fürsten auffzeichnen sollen.

Nach



zu den Keyserlichen Reichstagen. 15

Nach ablesung der Proposition pflegt die Keyserl. Maj. selbst die Stände zu vermahnen / solche des Reichs anliegen vnd proponirte Articulos mit fleiß zu consideriren vnd zu erwegen / so dann zu förderlichster berathschlagung zu ziehen / vnd ihro Maj. auff deren jeden insonderheit ihr bedencken / vnd was darinnen zu thun / so dem heiligen Reich vnd dessen angehörigen Gliedern am allernützlichsten seyn möchte / ihr rathsam gutbedüncken zu eröffnen.

Darauff ereten die Churfürsten / so persönlich zugegen / vnd der abwesenden Rätthe / deßgleichen auch die aus dem FürstenRathe / also auch der Frey- vnd Reichsstädte Gesandten ein jeder in seinem orth oder Rath zusammen / vnterreden sich / was ihro Majestät zu antworten. Vnd wenn die alle / ein jedweder Rath seines Voti verglichen / So referirt erstlich der Mainische Cansler in beyseyn eines Pfälzischen Gesandten dem FürstenRath / was der Churfürsten Bedencken : Hingegen der Salzburgische Cansler oder Oesterreichische Gesandter alternis vicibus, den Churfürsten / was des FürstenRaths Bedencken : Vnd wenn diese beyde Rätthe eines einhelligen bedenckens verglichen / so fordern sie oder ereten nach gelegenheit zu der Städte Gesandten / vnd zeigen ihnen dieselben an : Dergleichen vermelden auch der Städte Gesandten ihr Bedencken / vnd nach endlicher bemelter dreyer Rätthe vergleichung / wird durch den Erzbischoffen zu Mainz als Erzcanslern des Reichs / oder ob es ihre Churf. Gn. nicht selbst thun / durch den Mainischen Cansler solcher Beschlus vnd Verantwort angezeigt / ohngesährlich auff solche meynung :

Es heist



Es hetten die anwesende Chur: Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Räte / Botschafften vnd Gesandten/ der Keyserlichen Majestat allergnädigstes Fürtragen allerunterthänigst angehört / die Proposition hören verlesen / vnd daß ihre Majestat es mit dem heiligen Reich also väterlich vnd gut meyneten / auch dessen wolffahrt ihr also trewlich vnd sorgfältig angelegen seyn lieffen / des theten sie sich in vnterthänigkeit bedanken. Daß aber der Stände etliche noch nicht zur stelle oder etwas langsam erschienen / verhoffeten sie / ihre Keyf. Maj. nicht zu Ungnaden vermercken würden / auch deroselbigen entschuldigung etwa von jedem insonderheit vernommen haben / ohnnötig ihre Majestat damit jeko auffzuhalten. Was dann ihre Majestat der Proposition angehehrt allergnädigstes begehren anlangen thete / da weren die Stände in allerunterthänigsten gehorsam gemeynet / solche Articulos Propositionis zu ehester gelegenheit fürzunemen / zu berathschlagen / vnd mit fleiß zu erwegen / vnd alsdann darauff ihre Keyf. Maj. dero vnterthänigst wolmeynendes Bedencken zu erkennen zu geben / auch an allem deme / so zu besörderung ihro Keyf. Maj. Noheit / Ehr vnd Reputation, auch zu des heiligen Reichs Wolffahrt immer dienlich seyn köndte / ihres theils nichts erwinden zu lassen. Demnach aber die proponirte Articuli hochwichtig vnd dero viel/ 2c. Also / daß der Stände nothdurfft seyn wolte / deren Abschrifft zu haben / so beten sie / ihre Keyf. Maj. wolten ihnen nicht zuentgegen seyn lassen / daß ihnen Copia zugesete/ 2c. Ihrer Keyserlichen Majestat sich damit zu Gnaden vnterthänigst befehlende.

Mit



Mit demselben stehen die Keyserliche Majestat auff/  
vnd werden wiederum durch die Stände zu dero Pallast  
begleitet / vnd wird also balde dem Mainischen Cansler  
die Proposition zugestellt.

## Von Ansagen auff einem Reichstag.

**D**ie erste Ansagung zu der Proposition  
auff einem jeden Reichstage gebührt der Keyser-  
lichen Majestat / oder ihres abwesens dero Com-  
missarien, welche zu ihrer gelegenheit / vnd nach deme sie  
befinden / die Stände in guter anzahl gegenwertig: Son-  
derlich aber wenn der Churfürstliche Rath ergenket ist /  
durch des Reichs Marschall den Ständen vnd Gesandten  
lassen ansagen / zu was zeit sie für ihrer Keyf. Maj. oder  
auff dem Rathhauß erscheinen sollen.

Alle andere zu den Reichs auch Deputations vnd  
neben Räten Ansagen gebühren der Mainischen Can-  
seley / also / daß dieselben durch einen Zeddel solche Ansag  
verordnet / ohngefährlich in nachfolgender Form.

### Form der Ansag allen Räten / wo Churfürsten vnd Stände selbst zugegen.

**D**es Reichs Marschall sol den anwesens-  
den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / der abwe-  
senden Räten / Botschafften vnd Gesandten  
Morgen Montags den 13. Aprilis zu sieben Uhren vor  
Mittag /



Mittag / auff dem Rathhauß zu erscheinen / ansagen.

Maintzische Cantzeley.

### Form gemeiner Ansag / wo die Churfürsten nicht anwesendt.

**D**es Reichs Marschalck sol der Churfürsten Rāthen / anwesenden Ständen / vnd der abwesenden / vel sic : Der anderen Stände Botschafften vnd Gesandten zc. ansagen.

### Form der Ansag einem oder zweyen Rāthen alleine.

**D**es Reichs Marschalck sol den Churfürsten / vel si absint, der Churfürsten Rāthen ansagen. vel : Des Reichs Marschalck sol der Frey- vnd Reichs Städte Gesandten zc. ansagen.

### Form der Ansag in Disputations Rāthen.

**D**es Reichs Marschalck sol den verordneten zu dem Supplication Rath / vel ad hanc vel illam causam &c. nemlich der Churf. Rāthen / Salzburg / Würzburg / Bayern vnd Württemberg / den Schwäbischen Prælaten vnd Wetterawischen Graffen / auch der Stadt Straspurg vnd Vlm Gesandten zc. ansagen.

Alle



zu den Keyserlichen Reichstagen. 19

Alle solche Formen werden nach gelegenheit der anwesenden Herren vnd Stände geendert/doch gemeiniglich/wie hieroben verzeichnet / gefertiget vnd vnterschrieben.

Mainzische Cantzley.

Dabey ist sonderlich wol achtung zu geben / daß in dem Tag vnd Stunde nicht verfehlet werde.

Die Ursache aber oder das Negotium, darumb angesaget wird / ist nicht bräuchlich zu specificiren oder zu vermelden / sondern geschicht dasselbige proponendo, wenn man zusammen per Mainz / in gemein auch abgesondert in Churf. Rath vnd Deputationibus : in andern Räten aber / durch die jenigen / so es in jedem herbracht.

Es ist auch dieses acht zu haben / von wegen der Mainzischen Canzley / daß / so balde der Ansagzeddel gefertiget / vnd der Churfürst zu Sachsen in der Person auff dem Reichstage anwesend / sol derselbige Zeddel dem Churfürstl. Sächsischen Cankler oder Secretario durch Mainz vberantwortet werden / der hat an statt seines gnädigsten Herrn / als Erb Marschallen des Reichs / denselbigen dem Reichs Erb Marschalck zuzuschicken / vnd die Ansag zu thun / zu befehlen. Für sich selbst aber vnd ohne der Mainzischen Canzley vberreichung gedachtes Zeddels / pflegt Sachsen keine Ansag zu verordnen.

Da aber der Churfürst zu Sachsen in der Person noch nicht anwesend / oder von dem Reichstage widerumb abgereiset / er hette gleich Räte hinderlassen oder nicht / so hat die Mainzische Canzley die Ansag directè vnd stracks den Marschalck zu befehlen / vnd ist nicht schuldig  
E ij solchen



solchen Zettel zuvor den Sächsischen Räten zu überantworten.

Es mögen auch die Mainischen eine Ansag lassen fürgeben / wenn es ihnen geliebt / ohngefragt der Keyserl. Maj. Commissarien oder anderer Churfürsten.

Jedoch umb mehrers glimpffs willen pflegen sie zuvor die gelegenheit der Sachen vnd anders zu bedencken / auch in vertrauen zu erkundigen / vnd in deme solche bescheidenheit zu halten / daß die Stände vergebentlich nicht bemühet / vnd die Ansag / wo nichts zu handeln / nicht fürgenommen werde.

Auff daß nun die Stände vnd Räte / so zum Reichstage kommen / so viel leichter zu finden / pflegt des Reichs Marschall bey der Mainischen Canceley / ehe vnd zuvor die Räte angehen / eine Verzeichnüß deren Stände vnd Gesandten / welche sich bey dero angezeigt haben vnd ihre Gewalt übergeben / zu fordern / mit vermeldung dero Namen / vnd wo sie zur Herbrig zu finden seyn / damit keiner vergessen oder außgelassen werde. Vnd auff solche Verzeichnüß wird durch seinen Diener von Haus zu Haus der Ansagzettel getragen / vnd den Ständen oder Gesandten also die Rathstunde angezeigt.

## Von Räten : des heiligen Reichs Sessionen vnd Umbfragen in denselben.

**A**uff den Reichstagen werden in des Reichs Sachen jetzigem gebrauch nach ordinariè drey Räte gehalten.

Der



Der Erste vnd fürnemste / darauff die andern alle  
ihren Respect haben müssen / ist der Churfürsten Rath /  
welcher durch die sechs Churfürsten / drey Geistliche vnd  
drey Weltliche / da dieselben in der Person zugegen; oder  
wo deren etliche oder sie alle nicht zugegen / durch ihre Räte  
in einem sonderen Gemach gehalten wird / also / daß  
erstlich Mainz niedersiset / zu dessen lincken hand der Erzbischoff  
zu Trier des ersten / des andern Tages aber der  
Erzbischoff zu Cöllen / vnd die zween also alternis vicibus  
vor vnd nach sitzen / aber Trier hat allezeit das erste  
Votum.

Zur rechten hand des Erzbischoffs zu Mainz siset  
Pfalz Churfürst: Nach Trier vnd Cöllen zur lincken hand  
siset der Churfürst zu Sachsen / vnd nach demselben der  
Churfürst zu Brandenburg auff derselbigen seiten.

Vnd ist zu mercken / wo der Churfürsten einer nicht  
selbst zugegen / daß sein Gewalthaber seine Session ein-  
nimmt / also zu verstehen / wo Pfalz oder Brandenburg  
nicht erscheinen / so sassen ihre Räte an dem orthe / da  
ihre Churf. Gn. sitzen sollten: Die weil sie die beyde loca  
extrema, ille à dextris, hic à sinistris innen haben. Wo  
aber der mittlern Churfürsten einer nicht zugegen / vnd die  
anderen præsentes, so sitzen die anwesenden Churfürsten  
vor ihnen in ihrer Ordnung / vnd des abwesenden Rath  
nach demselben.

Also ist es auch Anno 1566. verglichen worden in  
actibus publicis zu halten / als in der Lehen empfangniß  
ut apud Acta fol. 297. & in Prothocollo fol. 235. desselben  
Reichstags zu finden. Damals der Erzbischoff zu Cöllen



Leibes ohnpäßlichkeit halben bey des Teutschen Meisters Lehen empfangniß nicht selbst in der Person erscheinen können / wiewol er zum Reichstage anwesend war / vnd aber sein locus vor Chur Sachsen seinem Gewalthaber nicht hat wollen gestattet werden / darumb er dann auch nach dem Churfürsten zu Sachsen / so persönlich anwesend / geseßen ist.

Wo aber aus den Wellichen Churfürsten einer bey solchen Actibus nicht erscheinet / ist zweiffelhaftig / ob sein Gesandter oder aber des Reichs Erbampman / als Erb Marschalek / Erbscheneck / Erbtruchsäszc. seinen ort verreten solle ; Vnd ist Anno 1566. bey des Churfürsten zu Sachsen Lehen empfangniß deswegen von den Brandenburgischen Räten vnd dem Graffen von Zollern freit fürgefallen / vnd hat damals Zollern als Erb Ampman die Brandenburgische Session eingenommen : Dawider gleichwol ihro Churf. Gn. Räte protestirt, vnd sich deselben bey den Churfürsten vnd der Keyf. Majestat beklage haben / mit allegirung der Guldenen Bulla in tit. von den Emptern der Churfürsten. S. Wir finden auch von altersverfic. Wenn aber ein Churfürst zc. welche gleichwol in actibus publicis ihnen fast wenig füreräglich. Aber in dem Rath vnd Consultationibus ist dißfals kein dubium, die Räte ihres Herrn Session vnd Stimmen / wie obstehet / verreten / gestalt denn auch damals beschehen. Aber außserhalb Raths in aliis Solennitatibus eines Keyserlichen Hofes ist es anders : Wie dann auch der von Zollern damals bey solcher Session als ein Erb Cämmerer an Brandenburgs statt verblieben.

Wann



Wann dann im Rathe die Churfürsten also gese-  
sen / so lest Mainz durch seinen Cankler proponiren, wel-  
ches man die andere proposition nennet / von wegen der  
ersten / die durch die Keyf. Maj. beschehen. Solche ges-  
chichte ohn gefehrlich auff diese meynung:

Demnach die Römische Keyf. Mafestat vorgestri-  
ges Tages die Proposition zu diesem Reichstage verlesen  
lassen / vnd begehret / solche förderlich zu berathschlagen / zc.  
welches auch die Churfürsten bewilliget / stünde nunmehr  
zu reden vnd zu bedencken / wie die Handlung vnd Process  
fürzunemen / vnd welcher Articul zum ersten berathschlaget  
werden solte / zu bedencken / auch solches dem Fürsten Ra-  
the vnd der Städte Gesandten erkennen zu geben / damit  
in deme zugleich fortgeschritten / vnd in Relationibus Con-  
fusiones vnd Mißverstände verhütet / vnd stünde zu ihren  
Churf. Gnaden / ob man solches den Ständen also in ihrer  
gegenwart oder abgesondert einem jeden Rath ad partem  
vermelden wolte.

Ebenmässiger gestalt wird es allemal zu anfang des  
Raths gehalten / daß Mainz allezeit proponiret, was von  
neuen anzufangen / oder was noch nicht gar erledigt vnd  
noch vnerörtert oder hangen blieben / zu continuiren, an  
deme zu erhaltung guter Ordnung / vnd daß die Sachen/  
so am nödigsten allezeit den andern fürgezogen werden/  
mercklich vnd viel gelegen.

Insonderheit aber hat sich ein solcher Proponent  
sonderlich zu befeissen / daß er per scrupulosas quæstio-  
nes vnd fürbringens / zu weitlenfftigkeit nicht anlaß vnd  
ursach gebe: Dann sichs leichtlich zutrage / wo in propo-  
nendo



nendo etwa Spinosa erregt / daß die votanten, so ohne das etwa einer dieser / der ander einer andern gelegenheit haben nicht heraus wollen / etliche Tage vber verglichung des Processus alleine zubringen / mit merklicher verlängerung der Hauptsachen vnd der Stände festen.

Also balde auff die Proposition fragt der Churfürst zu Mainz den Churfürsten zu Trier / hernach Cöllen / Pfalz / Sachsen / Brandenburg / ihres Voti einen nach den andern : Letzlich fraget der Churfürst zu Sachsen Chur Mainz.

Deren jedweder durch seinen Cansler / oder einen anderen / deme sie es befehlen / vnd gegenwertig / sein Votum vnd Meynung in seiner Ordnung eröffnen lest.

Dabey sonderlich in obacht zu halten vnd zu merken / daß keinem so votirt, in sein Votum geredt werden solle : es sey gleich der Herr selbstien oder der Rätthe einer / sondern sol ein jeder den andern außreden lassen / vnd der Rath nicht ehe / dann biß sein Herr gefragt wird / vnd ihm auch durch seinen Herrn befohlen oder gewinckelt wird / votiren.

Item ist allhier wol zu merken / wo ein Churfürst nicht zugegen / daß doch seine Rätth / ob deren gleich viel oder wenig / mehr nicht als ein Votum, doch in der Ordnung / als ob ihr Herr zugegen / haben / wie es dann also in anderen Rätthen auch gehalten wird.

Was aber für regierende Herren aus einem Haus geböhren seynd / die mögen ihr jedweder einen besondern Gewalthaber ordiniren, oder durch einen sonderlich ihr Votum vnd Soltion vertreten lassen / wie dann zween vnterschied



zu den Keyserlichen Reichstagen. 25

verschiedliche Reichstage die Keyser. Maj. sampt dero Herrn  
Gebrüdere Erzhertzogen zu Oesterreich gleichwol prote-  
stando gethan / Aber da sonst andere Gebrüder vnd  
Beytern / so nicht regierende Herren / sich wolten unter-  
nehmen / so viel Vota zu haben / als ihrer seynd / das wird  
nicht zugelassen.

Vnd im fall sich zutrüge / daß einem Puncten durch  
eine Umbfrag nicht mag abgeholfen werden / auch die Vo-  
ta, so mißhällig / daß kein mehrers (majora) oder gewisheit  
daraus zu haben / so wird zum andern / dritten / vnd so viel-  
mal umbgefraget / bis man der Sachen eins / oder durch  
ein mehrers haben mag / demselben wird nachgegangen /  
vngeachtet / was einer oder zween aus den Churfürsten da-  
gegen sagen. Ob auch einer darunter anzeigen / er were  
indifferens, so wird derselbige / als dem mehrern beyfällig /  
verstanden / er erkenne sich denn aperte des Gegenspiels.

Vnd ist deswegen auff solch votiren wol acht zu ge-  
ben / sonderlich in schweren wichtigen Sachen / damit der  
jenige / so sich des vberstimmens befahret / nicht bald in  
principio seiner meynung bloß gebe / sondern zuvor die an-  
dern explorire, vnd etwa zu der ersten vnd anderen Umb-  
frage auff dieses oder ein anderes den nachfolgenden zuzu-  
fallen ursach gebe / oder wohin er sihet / daß mehrer Votum  
durch etwa eine Qualitatem eine Mißhälligkeit in votis  
causiren möchte.

In solchen der Churfürsten Rath / vngeachtet sol-  
ches von Alters nicht herkommen / vnd vor weilen allein  
Mainz einen Reichs Secretarium gesetzt / so mag an jeko  
ein jedweder Churfürst einen Prothocollisten haben / so  
alles /

D

alles /



alles / was fürgehelt / in guter Ordnung auffzeichnet / nemlich / Erstlichen was Mainz proponirt vnd umbgefragt: was auch in einer jeden Quæstion beschloffen / was in die andere Râthe referirt vnd verglichen / ꝛc. alles mit Verzeichnûß quo die, ante vel post prandium, & quibus præsentibus.

Doch / wo Disputationes vber das jenige / so also gehandelt oder fürgenommen worden / einfallen / pflegt man sich auff das Mainzische Prothocoll als authenticum zu referiren.

Wann auch jemand protestiret, bittet er / solches dem Mainzischen Prothocoll einzuverleiben: cæterorum autem prothocollis nisi collationatis non statur.

Darumb ein Mainzischer Secretarius vnd Prothocollist wol fleissig auffmerckens zu haben / auff alles so geredt vnd gehandelt wird / vnd solches eigentlich auffzuzeichnen hat / wie hier unten in fine weiters von solchem Ampt anmeldung beschicht.

Wie aber die Conclusa vnd Bedencken in diesem Churfürsten Rath in Schrifften verfasst / abgelesen / verglichen / vnd hinfürters in andere Râthe referiret werden / davon wird hernach an seinem orth ein sonderes Caput de Relationibus folgen.

## Von dem Fürsten Rath.

**D**er ander Rath auff einem Reichstage / so inter Ordinarios gezehlet wird / ist der Fürstens Rath / in welchem zwo Däncke gehalten werden. Auff



Auff der ersten Banc / die Geistliche genandt / sitzen  
Oesterreich / Burgund / Salzburg / Magdeburg / vnd  
andere Erzbischöffer / Teutsche Meister / Bischöffer / Ge-  
fürstete Leyte / Prælaten vnd Prælatin, Botschafften.

Auff der andern Banc / die weltliche Banc genant /  
sitzen Bayern / Pfalz / Sachsen / Braunschweig / Pommern /  
Brandenburg / Mechelburg / Baden / Gütlich / Wirtem-  
bergl / vnd andere weltliche Fürsten.

Die Schwäbischen vnd Wetterawischen Graffen /  
Herren vnd Freyen / alternatis vicibus.

Vnd haben die Prælaten, Graffen vnd Herren im  
Rath nicht mehr / als jeder theil zwo Stimmen / oder zwen  
Vota, nemlich / die Schwäbischen Prælaten eines / das an-  
der / die anderen Rheinischen / 2c. Also auch die Graffen vnd  
Freyen zwen / eines von wegen der Schwäbischen Graffen /  
das ander von wegen der Wetterawischen ; welche Vota  
durch ihre Gewaltbare expediret werden. Es mögen  
aber doch die Prælaten vnd Graffen selbst in der Person  
mehr oder weniger im Rath seyn / vnd ihre Sessiones ein-  
nemen / aber doch anderst nicht / denn / wie gemeldet /  
votiren.

In diesem Rath hat vor Alters allein Salzburg / et-  
wa auch Magdeburg als Primas geredt vnd proponiret ;  
Also auch was von des Fürsten Raths wegen in andere Rā-  
the zu referiren gewesen / vnd zu concipiren, verrichtet.  
Aber eine gute zeit hero / als erstlich Magdeburg mit Salz-  
burg / dann auch Oesterreich mit Salzburg der Session  
halben strittig worden / vnd dann das Erbstift Magde-  
burg lange Jahr Administratores Episcopatus gehabt /

D ij sondero



sonderlich bey Carolo Quinto: Da haben Salzburg vnd Oesterreich in der Session vnd Reden abgewechselet / vnd alternatis vicibus die ding verrichtet / vnd noch / vnd also Magdeburg gar außgebissen; jedoch protestiret jedweder theil de sua prærogativâ noch für vnd für / biß zur endlichen desselben Streitens vergleichung.

Aber die Vmbfrag in dem FürstenRathe hat der Reichs Marschalek der von Pappenheimb zu thun / welches Ampt auff den Reichstagen ist / den Ständen vnd Gesandten Herbrig zu schaffen: Die jenigen / so vnbilllich beleidiget / zu verthädigen / auff Mainzischer Cankelen Befehlich anzusagen / in dem Fürsten Rath vmbzufragen / vnd einen jeden bey seiner Session vnd Voto handzuhaben; wann die Râthe in referendo ab- vnd zutreten / keine frembde Person einzulassen; die Râthe zu erfordern vnd abtreten heissen / zc. Vnd dergleichen von den Relationen vnd Verfassungen der Beschlüsse in diesem Rath wird hierunten in cap. de Relationibus gemeldet.

Die vom Adel zwar / welche dem Reich ohne mittel vnterworffen / haben vorzeiten / sonderlich vmb die zeit / als die Guldene Bull verfasst worden / (wie aus derselben Vorrede abzunemen) den Reichstagen auch begewohnet / wie hiervon Ludwig Gremy vnd Hieronymus Lamb meldung thun / vnd ist auch zu vernemen aus dem 12. Cap. Aureæ Bullæ, aus dem anfang des Reichs Abschieds von Anno 1442. Item ex Cuspiniano in seinem Ludovico Bavaro vnd aus anderen mehr. Aber heut zu tage werden solche vom Adel nicht mehr zu dem Reichstage beschriben / haben auch keine Session noch Votum daselbsten / wie die  
befandte



bekandte erfahrung bezeuget / liese hiervon Sixtinum in libro suo primo de Regalib. cap. 4.

Die Reichstädte aber / haben von alters nicht allein nudum dandi consilium, sondern auch Sedendi & votandi jus gehabt / wie zu sehen in Constitutione Friderici vom Anno 1442. im anfang vnd in der Formul / vnter welcher sie zum Reichstage beruffen werden / Mit vnd neben allen andern Ständen helfen handeln / rathschlagen vnd schliessen etc. Vide Ludov. Gremb. & Hieron. Lamb locis citatis. Paurmeister. lib. 2. de Jurisd. c. 3. n. 23. Obrecht. de Jurisd. c. 6. n. 76. & seqq. Sixtin. de Regal. lib. 1. c. 4. n. 19.

Vnd noch heut zu tage ist der dritte Ordinari Reichsrath der Frey vnd Reichstädte Gesandten vnd Botschafften / welcher auch abgesondert in einer eignen Stuben gehalten wird.

Darinnen seynd zwo Bäncke / die Rheinische / dorunter Cöllen vnd Aach die fürnehmsten seynd / die ander / die Schwäbische / als Regensburg / Nürnberg / Ulm / Augspurg etc.

Inmassen denn auch die Städte in außschliessen alle mehr nicht als zwey Vota haben / aber in ihrem Rath votire ein jedweder vor sich selbst.

Vnd haben die Gesandten einen gemeinen Syndicum, der von aller wegen redet / welcher von der jenigen Stadt / da der Reichstag gehalten / bestellet vnd gegeben wird.

Die Extraordinari Räte / Deputationes oder Ausschüsse werden fürnemlich aus denen Ursachen fürgenommen





nommen / wann solche ihrer halben nicht mögen füglich  
 oder förderlich in den dreyen Ordinari Räten tractirt wer-  
 den / oder daß es auch etwa solche Handel / darzu sondere Leu-  
 te / so derselben erfahren / müssen gebrauchet werden / als  
 Religion / Müns und Zoll Justitien vnd Policeny vnd derg-  
 gleichen Sachen / oder auch daß es etwa privat vnd etwa  
 auch schlechte Handel seyn / die incidenter auff einen  
 Reichstage fürkommen / damit man andere ponderositates  
 vnd trefflichkeiten des N. Reichs nicht gerne auffhelt / vnd  
 deswegen vmb mehrer beförderung willen / werden etwa  
 von den Ständen Leute deputirt vnd verordnet / die solche  
 sachen abgesondert der andern Räte tractiren / welche Ord-  
 nungen man einen Ausschuß oder Deputation nennet.

Vnd geschicht solches fürnemlich auff dreyerley we-  
 ge: Erstlich / von Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / das  
 ist / allen dreyen Reichs Räten sammentlich / vnd solches  
 entweder in gemeinen Reichs sachen / vnd vber einen oder  
 mehr Articul / der Proposition vnd desselbigen Relation /  
 oder aber in Supplicationibus & privatis negotiis.

Zum andern aus einem oder zweyen Räten allein /  
 als da die Churfürsten von wegen anderer ihrer Obligen /  
 ehlichen aus ihren Räten einen Articul zu tractiren besche-  
 len / oder da im Fürsten Rath / wie bey ihnen fast bräuchlich  
 etliche deputirt werden / so vmb förderung der Sachen wil-  
 len einen Puncten berathschlagten vnd ihnen wiederumb re-  
 feriren. Zum dritten / in Craiß sachen / de quibus infra.

Wiewol nun jemand vermeynen mag / daß die expe-  
 ditio causarum imperii in obgemelten dreyen Räten fast  
 verzüglich / vnd die Sachen per Deputationes viel schleini-  
 get



ger vnd förderlicher erörteret werden möchten / So ist doch  
hinwieder auch die warheit / daß solche Deputationes pri-  
mi generis in rebus arduis & magni momenti causis  
nicht allein gefährlich / sondern auch dem Reich / vnd sons-  
derlich den Churfürsten / als desselben fürnehmen Seulen  
vnd columnis an ihrer Reputation Præminentz nicht  
wenig verkleinerlich vnd ver hinderlich / in deme / daß hoch-  
wichtige Sachen nicht leichtlich andern befohlen / sondern  
durch die Stände / welche sie betreffen / & quorum res agi-  
tur, selbst besser vnd mit mehrerem bestande / autoritet vnd  
gewißheit bedacht werden mögen. Den Churfürsten ver-  
hinderlich aus zweyen vrsachen / Erstlich / daß in solchen ge-  
meinen Deputationibus der Stände die Churfürsten keine  
præminentz vor andern / dann allein der Session vnd  
Ordnung halben in Vocis haben: aber sonst deroselben  
Votum mehr nicht als eines andern geachtet wird. Zum  
andern / daß auch sie die Churfürsten in denselben Ausschüs-  
sen gemeiniglich vberstimmet werden / dann ihrer nicht  
mehr als Sechs / deren Vota erstlich gehöret / der andern  
nachvotirenden aber aus den beyden Häften Achte sind /  
als nemlich / von den Fürsten zween / einer von der Geistli-  
chen / der ander von der Weltlichen Banc / von Prælaten  
zween / von Grafen vnd Herren zween / desgleichen von den  
Städten zween / von jeder Banc einer / darauf nun leicht-  
lich erfolgen kan / daß obberührte sechs Churfürstliche vota,  
meynungen vnd autoritet dadurch elidirt oder zum we-  
nigsten zu ruck gesetzt werden.

Vnd deswegen haben die Churfürsten allezeit solche  
Ausschüß vnd Deputationes so viel immer möglich / ver-  
wieden.



mieden. : Hergegen aber die andere Stände darauff mehrmals gedrungen. Wann auch gleich gemeine Deputationes in etwa solchen sachen / die das ganze Reich concerniren / vnd doch darumb einen Reichstag aufzuschreiben nicht nötig noch tauglich / so werden doch dergleichen Deputationes von den Churfürsten nicht leichtlichen / dann vorbehaltenlich / daß in abgesonderten Råhten / gleich wie auff den Reichstagen bråuchlich / gehandelt / bewilliget / wie solches Anno 1564. zu Wormbs / vnd jho newlich zu Franckfurt auch also gehalten worden.

Aber wenn man gleichwol die alten Handlungen vnd Processus durchsiehet / so befindet sich / daß vor alters fast schleunig auff den Reichstagen procediret / vnd solcher weiß der Ausschüsse mehrertheils gebrauchet worden / ut patet ex Prohocolis & Actis apud Maximilianum & Carolum Quintum.

Seitanhero aber die Churfürsten vermercket / daß solches zu abbruch ihrer præminentz gelangen wollen / haben sie solche Ausschüß fürbas vermidten / vnd in ihrer Einigung vnter andern versehen / daß in dieselbigē nicht leichtlich solle gewilliget werden / denn vorbehaltenlich ihr der Churfürsten Raths abgesondert zu halten / wie auch in causa religionis anff den Passawerischen Vertrag ein solcher vorbehalt befunden wird / Præterea jurat Imperator in capitulatione sua artic. 28. daß er die Churfürsten darwider nicht dringen wolle.

Vnd darauff ist erfolget / daß eine zeitlang anhero vnd noch nicht leichtlich ein wichtiger articulus propositionis auff einem Reichstage durch einen Ausschüß zu tractiren zugelaf-



zugelassen wird / es geschehe dann also / vnd dieser gestalt /  
 daß etliche gewisse Personen von wegen der Churfür-  
 sten vnd aller Stände ins gemein darzu deputirt,  
 vnd denselben also befohlen würde / nicht per vota, ihres  
 Herren / sondern für sich selbst / eine Sachen zum besten  
 zuerwegen / vnd darüber ihr bedencken zu verfassen / vnd den  
 Ständen fürters zuerwegen / ab- oder zu thun / für zubrin-  
 gen / gestalt solches in zusammentragung der Cammer-  
 Gerichts Ordnung Anno 1548. beschehen sein ex eius  
 præfatione erscheinet / Anno 1555.

In Supplicationibus auff den Reichstagen / were sol-  
 cher weiß wol auch mehr fürdersahm / aber die Stände des  
 Fürsten Raths vnd Städte / so sonst ad Deputationes  
 fast geneigt / wollen darein nicht leichtlich willigen / denn de-  
 ren jeder gerne mitwissens haben wolte / was fürkame / dar-  
 darumb werde dieselben gemeiniglich / auff maas / wie oben  
 angezeigt / durch aller Stände verordneten tractiret, also  
 vnd dergestalt / das von wegen jedes Churfürsten eine Per-  
 son / von wegen der Geistlichen Fürsten drey / von wegen der  
 weltlichen drey / von wegen der Prælaten altentativè der  
 Schwäbischen oder Rheinischen Banck eine / vnd denn  
 auch also von wegen der Graffen eine / vnd von wegen der  
 Städte zwei Personen / zu den Supplicationibus verord-  
 net / dero in einer Summa viersehen seind / darzu ordnet  
 Māink einen Secretarium der der funffzehende ist.

Vnd werden solche Deputirte der Churfürsten von  
 einem jedwedem insonderheit verordnet / vber die von den  
 Fürsten vnd andern Rāthen / et. auch der Städte /  
 werden vnter ihnen nach den Bāncken / vnd derselben ab-  
 E wechsen



wechselung ins gemein benennet / wie hernach weiter von den Supplicationibus gesagt werden soll.

Jezo ist aber von wegen des ersten generis, als nemlich der gemeinen Deputationen anmeldung geschehen / wie dero dreyerley / nemlichen die erste / wo etlicher namhafften drey / vier oder mehr Personen etwas ins gemein zu tractiren, befohlen / von aller Stände vnd aller Räte wegen / in gemein / vngemeldet / von welches Churfürsten / Fürsten oder Standes wegen / sie darzu verordnet.

In derselben verordnung gebühret allewegen den Mäinischen die Propositio, umbfrag / vnd endlichen das letzte Votum, abschied vnd Relationes zu machen / zu reden vnd schreiben / ut infra in Cap. von umbfragen weiters vermeldet werden soll.

Die andere Deputatio aber / nemlich / was aus jedem Rath Leute verordnet werden / auch von des ganken Reichs wegen / als bey den Supplicationibus hie oben gemeldet / ist etwas von wegen der Umbfragen vnd votiren von des vorigen unterschieden. Denn wo dieselbige sich außershalb eines Reichstages zutregt / wiewol geschehen kan / vnd dann die Keyserl. Majest. ihre Commissarios darzu auch verordnet / als in Visitationibus Camerae, Item anderen Deputations Tagen in gemein / in Friedens vnd Executions Sachen / so gebühret demselben zu proponiren, umbzufragen / vnd zu concludiren, aber die Abschiede vnd Relationes werden durch Mäin in aller Deputaten Namen gestellt vnd aufgefertiget.

Were aber solche Deputation auff einem Reichstage / oder aber sonst darzu keine Keyserliche Commissarien

rien



rien verordnet / so hat es abermals zweyerley Meinung. Denn wo zu solcher Deputation alle Stände / ein jeder insonderheit schicket / so werden die drey Räte abgesondert / vnd unterschiedlich auff der Keyserlichen Commissarien Proposition gehalten / darinnen procediret, referiret vnd gehandelt / wie auff einem Reichstage: Wo aber alleine die Sechs Churfürsten vnd dann die anderen Fürsten vnd Stände deputiren, ohne beysein der Keyserlichen Commissarien, als vormals bey den Supplicationibus gemeldet worden. So proponiret abermal Mainz / vnd fraget vmb / biß auff Brandenburg / als dann fraget Sachsen Mainz / vnd hernacher alle andere der Fürsten vnd Stände Deputatos usq; ad finem. Aber doch schreibet / redet vnd referirt Mainz vnd nicht Sachsen / wie solches zwischen Mainz vnd Sachsen durch weyland Pfalz Graff Ludwigen Anno 1557 zu Wormbs sonderlich vertragen / vnd also biß anhero gehalten worden ist / wie unten von den vmbfragen / davon etwas weiters gesagt werden solle.

Fürters in der andern art des Special Ausschusses / als / wann etwa in einem Rath allein ein ausschuss gemacht / vnd etliche Personen deputirt werden / vielleicht vmb beförderung der Sachen willen einen punctum zu tractiren, wird eben die Maas vnd Proceß gehalten / als wie sonst in demselben Rath auch / da er ganz ist / denn darinn proponiret, fraget vmb / vnd schreibt der / so sonst in demselben Rath / diß auch zuthun hat. Auff solche Maas pflegen die im Fürsten Rath von wegen viele der votanten ihre Sachen mehrertheils zu tractiren, So auch viel negotia befördern thut / vnd ist Anno 1566. zu Augspurg der Art



ticul ob Justiciam pacis im Churfürsten Rath auch also tractirt vnd abgehandelt worden.

Wie es aber letztlich mit dem dritten genere Deputati-  
onum der Reich gehalten zu werden pflegt / davon sol her-  
nach ein eigen Capitel eingeführet werden.

### Von dem Supplication Rath / desselben Proceß in umbfragen vnd Relatio- nibus.

**A**uff den Reichsversammlungen tregt sichs  
zu / das allerhand privat vnd Neben-Sachen / zu der  
Proposition nicht gehörig / fürkommen / also das et-  
wa an die Keyf. May. suppliciret, vnd solche Supplicati-  
ones per Decreta an gemeine Stände / oder auch nach ge-  
legenheit der Sachen / an die Churfürsten alleine gewiesen  
werden / oder das stracks vnd directè an Chur-Fürsten vnd  
Stände suppliciret wird.

Wo nun solche Supplicationes fürkommen / ob wol  
dieselben alle dem Räkinkischen Cansler / es weren dann  
Feindes oder andere verdächtige Brieffe / altem Brauch  
nach / vnd vermöge der Reichs Ordnung anzunehmen ge-  
bühren / so pflegt doch der Cansler vmb mehrers glimpffs  
vnd wenigens Verdachts willen / zu anfang der Reichs  
Räthe / sich bey den Churfürsten / oder dero Räten / Bes-  
scheids zu erholen / wessen er sich in annehmung der Sup-  
plicationum zuverhalten / damit dadurch die Ordinari  
Reichs Sachen nicht auffgehalten werden.

Do



Da auch für gut geachtet/ das Supplicationes angenommen werden sollen / vnd sich denn dieselben etwa heuffen wolten / so pflegt er zu proponiren, ob vnd wem man von wegen des Churfürsten Raths zu den Supplicationibus verordnen wolle.

Wo fern dann für gut geachtet/darzu zuordnen/vnd solches dem Fürsten Rath vnd Städten auch gefellig/ So vergleicht man Stund/ Ort vnd Wahlstadt/ auch mache man die jenigen Stände / so darzu deputirt, namhaftig/ Denenselbigen darauff wissen anzufagen ut supra.

In dessen/ wo etwa inter referendum oder sonsten/ die Stände alle bey einander/vnd so viel zeit haben/ bringet der Mäinische Canzler solche Supplicationes ins gemein allen Ständen für / vnd wo es die zeit erleiden mag/ verlieset er dieselbigen gar/oder se zum wenigsten die Petition, hernacher verordnet sie der Mäinische Secretarius zum abschreiben.

In tractandis autem Supplicationibus wird diese Ordnung gehalten :

So bald eine Supplication einkompt / sol der Mäinische Secretarius die zeit vnd meritum causæ darauff verzeichnen / vnd darbeneben sein eigen Verzeichnuß haben/ daß in vier Columnas außgetheilet/ also das in der ersten die Supplication, so einkommen/ vnd noch fürzubringen seind/in der andern die/ so wol fürbracht / auch etwa zu bedencken vbergeben / aber noch nicht referirt oder decretirt sind die dritte/darinn die referirte vnd decretirte Supplicationes verfasst; das vierde/darinnen verzeichnet/in welcher sachen / vnd auff was Tag der Keyserl. Majestät/



die Decreta oder Bedencken vbergeben worden. Ohne das/wo solches nicht verzeichnet / vnd viel Supplicationes einkommen / werden leichtlich allerhand errores verursachet.

Vnd sol bemelter Mäinischer Secretarius nichts desto weniger alle wegen auch auff die Supplicationes vnd Decreta oder bedencken / wenn die in Consilio, den Ständen fürbracht vnd verlesen / auch hernacher / wenn sie der Keyserl. Majest. vbergeben sind / verzeichnen.

Demnach aber die Supplicationes, so entweder durch die partheyen selbst vbergeben / oder durch die Keyserl. Majest. per Decreta in den Rath remittirt werden / eines theils alleine an alle Stände gehören / so sol der Mäinische Cansler darauff fleissig achtung geben / damit solche Sachen / so den Churfürsten zu tractiren alleine zugehörig / als da seind Zoll Sachen / Regalien, Consens, vnd dergleichen im Churfürstl. Rath alleine fürbracht / daselbst abgeschrieben / tractirt vnd decretirt, auch Keyserl. Majest. wo sie daselbst herkommen / abgesondert referirt werden.

Die andern aber gebührt sich allen Ständen vnd Räten ins gemein für zu bringen / ins gemein abzuschreiben / vnd im gemeinen Supplication Rath / wo anders einer geordnet / zu tractiren. Were aber kein Supplication Rath geordnet / oder sonst etwa die Sachen also wichtig / daß man sie viel lieber in den Räten selbst tractiren wolte / so ist solches auch etwa gebreuchlich / vnd wird eines jeden Raths bedencken abgesondert gefasset vnd referirt, wie sonst hier oben im andern gemeinen Reichs Sachen vermeldet ist.

Welche



Welche Supplicationes aber/so also fürbracht vnd eingeschrieben werden/ vnd wie viel/ vnd in was Ordnung solche dem Supplication Rath zuzustellen/ daß stehet bey der Discretion eines Rätinischen Canklers/ wie der besunden/ die Sachen vnd Sollicitanten verzucl leiden oder nicht können/ vnd daß auch die Verordneten im Supplication Rath nicht oberheuffet vnd confundiret werden.

Was nun dem Rätinischen zu den Supplicationen verordnetem Rath oder Secretario also zu proponiren vorgeben/ daß sol er ordine verzeichnen/ sich bey seinem Herren zuvor seines Voti auff eine jede erholen/ als dann also in dem Supplication Rath davon zu reden/ proponiren, nemlich/ daß in solche Supplication von N. vnd N. einkommen/ den Ständen fürbracht/ auch seines erachtens (dann der Schreiber/ so zum Dictirn vom Erzbischoffen zu Rätin verordnet/ solches darauff zeichnen sol/ ut infra in cap. von des Reichs Actis Completion vnd abschreibung derselben) abgeschrieben were: Als were nun mehr von dero zu reden/ was den Ständen zu referiren.

Darauff fraget der Rätinische Trier/ cē. in ordine biß auff Brandenburg inclusivē, als dann fraget Sachsen Rätin/ & sequentes, wie oben von gemeinen Ausschüssen angezeigt ist.

Was nun in votis per majora für gut angesehen/ das colligirt der Rätinische/ prothocollirt es/ vnd fasset darauff/ da er heim kompt/ ein bedencken in scriptis, also vnd dergestalt/ daß er anfangs beydes die merita causæ & factum erzehlet/ vora ander/ was die Verordneten im Fürsten Rath ex certis motivis, &c. (jedoch auff das aller fürseste)

Darum



unter zuthun / oder der Keyserl. Majest. zu referiren sein sollte / bedächtlichen angehenck / vnd also nicht decisivè, sondern allein alles bedenkens weis vnd zum fürhesten gesetzt werde.

Solche Concepta, da sie zuvor in dem Supplication Rath wiederum abgehört worden / dem Mainischen Cansler zugestellet / sampt den Supplicationibus, welcher sie fürters in den dreyen Rätzen abgesondert verlieset / da sie bedacht verbessert / geendert / vnd nach befindung vnd gelegenheit approbiret (Nemlich also : Churfürsten / Fürsten / vnd Stände / c<sup>z</sup>. lassen ihnen des Aufschaffs bedenklen gemeiniglich gefallen / vnd erachten / daß solches der Keyserl. Majest. für ein gemeinen Reichs Beschluß also referirt werde) vnd fürbaß als ein gemein der Stände bedencken in Scriptis mutatis mutandis der Keyser. Majest. vbergeben werden.

Gleicher Gestalt hat es mit denen Sachen / so in den Churfürsten Rath allein gehörig / daß dieselben auch also in Scriptis verfasst / vnd wo sie von der Keyserl. Majestät an die Churfürsten gebracht werden / dero wiederum referirt werden.

Es ist aber darbey sonderlich zu mercken / daß in denselben Fällen / wann der Keyserl. Majest. oder dero Commillarien ein Bedencken in einer Sachen zugestellet werden sol / das allewegen neben demselben Ihre Majestät die Original Acten, oder zum wenigsten Copia<sup>e</sup> derselbigen / mit vbergeben werden sollen.

Darumb bey der Mainischen Cansleley vnter andern mehr oneribus dieses auch eine sondere Beschweruß  
ist /



ist / daß alle Acta müssen duplirt etwa auch gedreyfacher werden / damit bey der Mäinischen Cansley eines das andere Exemplar aber der Keyserl. Majest. Reichs Hoff Cansley behalten werde.

So sol auch ein eigen Supplication Buch jedem Reichstag gemacht werden / darinnen die Expedirten Supplicationes sampt ihren Decretis ordine nacheinander / sampt dem Prothocollo, so in dem Supplication Rath gehalten worden / gefunden werden.

Also auch was nicht expedirt, wird darbey verzeichnet / wie unten von Complirung der Acten weitere anzeigen beschehen sol.

Ebenmäßiger Gestalt sol es mit proponiren, votiren, umbfragen / concipiren vnd prothocolliren in den anderen neben verordnungen / Ausschüssen vnd Deputacionibus gehalten werden.

In Sachen aber / so als in einem Rath bedacht / ehe vnd dann dieselbigen durch die Stände einhellig beschloffen / vnd der Keyserl. Majest. referirt wird / sol keinem Supplicanten oder Partheyen des Bedenckens abschriffte gegeben / oder ihme sonst / was im Rechten fůrgangen entdeckt werden.

Nach der Conclusion aber vnd Relation der Keyserl. Majest. beschehen / mag der Mäinische Cankler den anhaltenden Supplicanten in schlechten privat händlen / was ihr bescheid / anzeigen / auch Copias vnter der Mäinischen Cansley Namen zustellen.

Jedoch / wo es wichtige Sachen / so das Reich oder sonst desselben fůhrnemen Glieder berůhreten / in denen





ist es besser vnd sicherer / daß die Responsiones vnd Receptus durch den Mainkischen Cankler in gegenwart der Stände / oder doch zum wenigsten der Deputirten aus dem Reichs Rāthen gegeben werden.

### Von Relationibus in Reichs Rāthen.

**S**en ist vermeldet / welcher massen alles dasjenige / was auff einem Reichstage proponirt, oder sonst das H. Römische Reich in gemein betreffend / ankömpt / daß solches in drey vnterschiedlichen Rāthen fürgenommen / tractirt vnd berathschlaget werde.

Damit nun solche abgesonderte tractationes verglichen / vnd in ein einhellig bedenden gestellt / auch der Keyserl. Majest. oder dero Commissarien in form einer richtigen Antwort fürgebracht / so seind die Relationes aus einem Rath in den andern geordnet / vnd gebräuchlich herkommen / also / das wo der Churfürsten Rath einen puncten oder articulum propositionis oder etwas anders berathschlaget / vnd mit einem schliessigen Bedencken gefasset / dasselbe auch zuvor auffs Papier gebracht / abgehört / vnd verglichen; vnd vermerckt daß der Fürsten Rath herwieder auch mit seinem Bedencken gefast seye / so pflegt der Churfürsten Rath die Stände vnd Botschafften des Fürsten Raths ad referendum zu sich zuerfordern.

Wenn nun menniglich seine Session eingenommen / so senget der Mainkische Cankler an: Welcher zuvor aus dem verlesenen Concept alle Puncten solches Bedenkens  
in ein



in ein Zeddelein oder eigentlich sonsten memorirt vnd verzeichnet haben sol/ vnd sagt/ præmissis nach gelegenheit der Fürsten/ Botschafften vnd Stände titulo, daß seine gnädigste Herren/ zc. die Churfürsten/ zc. N. in reiffliche Betrachtung gezogen / vnd befinden das dieselb fürnemlich auff N. Puncten beruhet.

So viel nun den ersten anbelanget / dieweil cum commemoratione qualitatum rei & motivis &c. das vnd das bedacht/ in secundo, hoc & illud &c. das hetten Churfürsten/ zc. ihnen für ihr Bedencken also zuvermelden befohlen / vnd weren darauff hinwieder ihres Bedenckens gewarrent/ vnd nach gelegenheit desselben zuvergleichen erbietig.

Hinwieder lassen die im Fürsten Rath per Salsburg oder Oesterreich in continenti vnd ohne einigen bedacht ihr Bedencken auff den proponirten Articul auch vermelden/ stracks wie sie es bey ihnen verfasset/ vñ nit respondendo ad ea, quæ per Cancellarium Moguntinum prolata sunt, mit schließlicher anzeig / daß die Stände des Fürsten Rathes solches alles auff der Keyserl. Majest. Proposition, für ihr bedencken den Churfürsten/ zc. nicht verhalten wollen/ des erbietens/ was noch in den beyden hinc inde referirten Bedencken mißhällig/ freundlich vnd vnterhänig zuvergleichen.

Wo aber etwa ein Pünctlein in eines Rathes Relation fürgelauffen / den der ander noch nicht bedacht/ darauff pflegen die im Fürsten Rath sich zu erbieuten / daß sie dasselbige auch erwegen / vnd also dann ihr Bedencken darunter auch eröffnen wollen.

S ij Vnd



Vnd pflegen solche Relationes allein mündlich zu geschehen/vnd nicht in Scriptis, aber ehe vnd dann sie fürbracht/sollen sie in Concepta verfasst/abgehöret/vnd bey den Actis eines jedern Rathes behalten werden.

Wenn nun beyde Räte hinc inde einander also referirt, pflegen die im Fürsten Rath abzutreten/sich auff die Puncten / so anders durch die Churfürsten denn durch sie bedacht worden/zu vnterreden/vnd zu entschliessen / in welchem sie sich mit inen vergleichen/oder auff ihrer Meinung bestehen wollen.

Solches thun auch die in dem Churfürsten Rath/vnd da man beyderseits gefast ist/erscheinen die im Fürsten Rath wiederumb bey den Churfürsten / machen alsdann sie / vnd nicht die im Churfürsten Rath den anfang/ vnd eröffnen ihr ander Bedencken ohngefährlich auff diese weiß.

Sie befinden/ daß Churfürsten den Sachen statlich nachgedacht/befinden die Bedencken in deme vnd deme/etw. einig/ vnd hielten dieselben Puncten also verglichen: Aber in deme/etw. hielten sie wol darfür/ es solten ihre Bedencken ex rationibus &c. nicht so gar aus dem wege sein / weren darauff nachmalen der Churfürsten erklärungen gewertig/ In dem vbrigen / ob wol ihr Bedencken etwas mehr eingezogen/ so theten sie sich doch mit der Churfürsten meinung/so referirt, vergleichen.

Hergegen von wegen der Churfürsten/zeigt der Cansler zu dero anderem Bedencken an / das Churfürsten des FürstenRaths Bedencken angehöret/vnd anders nicht vermercket / denn daß man in effectu der Hauptsachen einig: Das aber in puncto &c. der Fürsten Rath diß vnd diß für  
ihr



ihre Bedencken eingeführet / möchte wol stat haben / wo es also vnd also / c. restringirt vnd extendirt &c. vnd auff denselben Effect vnd Verstand vergleichen sich die Churfürsten mit ihnen / in reliquo wehre man einig / vnnötig zu wiederholen. Wo dann den Ständen des Fürsten Raths solche Limitation auch gefällig / so könnte man mit den Städten zur Relation kommen.

Darauff erklären sich die von dem Fürsten Rath widerumb vors dritte Bedencken / ob sie auff ihrem Voto bestehen wollen / oder sich mit der Churfürsten Bedencken vergleichen. Bestehet ein jeder Rath auff seiner Meinung / vnd können in einem oder mehr Puncten nicht einig werden / So müssen den Städten auch hernacher der Keyserl. Majest. solche gespaltene Meinungen quo ad illud punctum referirt werden / quo ad reliqua aber einhellig beyder Rätze Bedencken / wie es im referiren verglichen / bleiben.

Darumb werden alsdann der Frey- vnd Reichs Städte Gesandten / zu den beyden Rätzen / so in ihrem Sessionibus bey einander verblieben / erfordert / vnd denselben in gegenward beyder Chur- vnd Fürsten Rätzen / was also in denselben bedacht / verglichen oder nicht verglichen / durch den Cansler erzehlet / wird auch in demselben proponirten puncto ihre Meinung begehrt.

In deme die Städte oder dero Gesandten sich ebemässig / wie oben gemeldet / vom Fürsten Rath / in continenti erklären ihres Bedenckens / aber in novis bedachte nehmen ; doch ist im Reich wenig gehört / daß die Städte / ob sie wol etwa ein ander Bedencken haben / der andern zween



Räthe Meinung disputiren, sondern es gemeiniglich dar-  
bey lassen bleiben.

Vnd ist insonderheit zu mercken einem Mainzischen  
Cansler oder seinem Verweser/das solche Relationes nicht  
confundirt, sondern in allen dingen vnnnd articulis in be-  
melter Ordnung gehalten/ vnd kein Decret, Bescheid oder  
Antwort aufgeben sol/in gemeinen Reichs Sachen/die für  
die Stände gehörig / das nicht zuvor in allen dreyen Rät-  
hen fürkommen / bedacht / verglichen vnd abgehört wor-  
den. Was nun in solchen dreyen Rätthen einhellig bedacht/  
oder auch / ob etwa in einem Punctlein ein Rath mit dem  
anderen sich nicht vergleichen künne / solches alles wird in  
der Ordnung/wie es fürkommen/vnd sonderlich nach gele-  
genheit der Keyserl. Majest. Proposition in eine Schrifte  
verfasst / durch die Mainzische Cansley/vnnnd erslich in  
dem Churfürsten Rath allein/nachmals auch in dem Für-  
sten Rath/zum dritten/auch in der Städte Gesandten Rath  
& sic coram omnibus Statibus abgelesen.

Gleichwol in geringen Sachen / vnd da man etwa ei-  
let/ist wol ehe geschehen/das/wann ein Concept Relatio-  
nis in dem Churfürsten Rath passiret/Solches nachmals  
dem Fürsten Rath vnnnd Städten zu einem mal abgelesen  
worden ist/doch mit bewilligung derer in dem Fürsten Rath  
damit die Sach vmb so viel schleuniger befördert würde.

Solches Concept der Relation, so also ins gemein  
passiret/ wird in der Mainzischen Cansley vnmundirt, vnd  
als dann / wo die Sach ganz hochwichtig per omnes sta-  
tus der Keyserl. Majest. vbergeben.

Depu\_



## Deputationes ad Relationes.

**W**aber die Chur- und Fürsten in der Person dabey nicht seyn wollen / wie es gemeiniglich geschieht / so werden deputirt zu vbergebung solcher Relation / auß den Churfürsten Mainz und Pfalz jedweder eine Person / aus dem Fürsten Rath / Salzburg und Oesterreich ein Geistlicher Fürst oder Rath / und ein Prälat von wegen der Geistlichen Banck / von wegen der Weltlichen Banck aber Bähern / und ein ander weltlicher Fürst oder Rath / ein Graff der Schwäbischen oder der Wetterawischen Graffen alternis vicibus, von der Städte Rath auch zween / von jeder Banck einen.

Solche Deputaten lassen sich anzeigen bey der Keyserl. Majest. da sie ad referendum von wegen der Stände gefast / bitten ihnen eine Stunde zu ernennen: Da solches beschicht / erscheinen sie vor Keyserl. Majest. / und zeige der Mainische Cankler Ihre Majest. an / das Chur Fürsten / Fürsten und anwesende Stände der abwesende Räte / Botschafften und Gesandten Ihre Majest. Proposition zuberathschlagten fürgenommen / in hoc vel illo articulo: Werem wol aller vnterthenigst gewilligt gewesen / solche Berathschlagung Ihrer Keyserl. Majest. begehren und der Stände darauff erfolgten aller vnterthänigsten ersbieten nach / etwas zeitlicher zubefürdern / So hatten sie aber die Sachen deren Wichtigkeit befunden / das sie eher nicht zu einem bedencken gelangen mögen / nunmehr aber wehren sie damit gefast / vnd wehre solches in eine kurze Schrift bracht / die Ihre Majest. sie die verordneten in vntera



terthänigstem Gehorsamb empfangenem Befehlich nach  
hiermit vbergeben/bittende/Ihre Majest. wolten ihnen ein  
gnediger Herr sein.

Wo auch sonst Decreta Supplicationum, deren  
Sachen/in welchen die Keyserl. Majest. der Stände Be-  
dencken begehret het/verfasset/dieselben mögen cum spe-  
cificatione, was es für Partheyen vñ Supplicanten seind/  
una cum copiis collationatis Ihrer Majest. dabeneben  
auch vbergeben werden.

Darauff lassen Keyserliche Majest. per Vice-Can-  
cellarium gemeiniglich antworten/das Stände die Be-  
rathschlagung also befördert/das vermercken sie zu freunds-  
lichen vñnd gnedigsten gefallen/wolte die Schrifften erse-  
hen/vñd sich gegen Ständen/denen sie mit freundschaft/  
vñd Gnaden geneigt/wieder zum förderlichsten resolviren.

Wann dann Ihre Majest. dero Resolution darauff  
wiederumb in Scriptis verfasset/pflegen sie solches bey der  
Mainzischen Canzley anzuzeigen/vñd darauff die Depu-  
tirtten zuerfodern/vñd solche Resolution ihnen fürters den  
Ständen fürzubringen vbergeben zu lassen. Vñd wer-  
den aller solchen Schrifften Copeyen vñd Originalien bey  
der Mainzischen Canzley behalten/vñnd zu den Reichs  
Actis in guter Ordnung verfasset/auch in dem Reichs Pro-  
thocoll sub certis numeris signirt, vñd darauff/  
wenn sie abgehört vñd vbergeben/  
verzeichnet.

Von



Von Legationibus frembder Potentaten  
auff den Reichstagen.

**W**termals tretzt sich zu/das auff den Reichs-  
tagen Außländische Potentaten vnd Herren ihre Le-  
gaten vnd Verbungen an die Kayf. Majestat vnd  
Stände / oder an die Stände allein abfertigen / darumb da-  
von zu sagen / wie dieselbige gehört vnd abgefertiget werden.

Wo solche Legaten, als etwa des Babsts / Königs aus  
Hispanien / Frankreich / Polen / Venedig / oder anders zc. ana-  
kommen / sol ihnen bequeme Herbrig gegeben werden.

Haben sie nur allein bey der Kayserlichen Majestat zu  
thun / so sehet es für sich / vnd nimpt sich desselben das Reich  
oder die Stände nichts an ; es sey dann / das Kayf. Majestat  
sie gehört / vnd fürthers ihre Werbung den Ständen offen-  
baret / vnd dero Bedencken darunter erfodere : Alsdann wird  
dasselbe in den Rätzen tractirt vnd gefasset / auch ihrer Ma-  
jestat übergeben / wie oben bey anderen Reichs Sachen ange-  
zeiget worden :

Hetten sie aber bey Kayserlicher Majestat vnd Stän-  
den sammentlich zu schaffen / so pflegen sie ihre Credentzen  
abgesondere an beyde orth / als zu Kayf. Majestat Reichshof /  
vnd darzu Mainischer Cankley zu vbergeben / vnd darauff  
benennen die Kayf. Majestat den Ständen eine Stund / weñ  
sie bey ihrer Majestat enweder persönlich / oder durch einen  
Ausschuss pro qualitate negotij & dignitate Legati in ihrer  
Majestat Palatio erscheinen sollen / die zu hören.

Dasselbß sitzen ihre Majestat / auch Chur: vnd Für-  
sten zc. hören die Werbung an / vnd fertigen den Legaten

§

mit



mit einer Vorantwort ab/ daß man seine Werbung erwegen/  
vnd ihnen zu gebürlicher zeit beantworten wolle.

Die Stände erbieteren sich nachmals gegen der Kayser-  
lichen Majestat/ die Werbung in berathschlagung zu ziehen/  
vnd nach befindung / was zu antworten / ihrer Majestat ein  
Bedencken anzuzeigen / bitten copiam dessen / was Legatus  
vbergeben / hernacher bedencken sie die Sachen in dreyen  
Räthen & referunt.

Wo dann die Kayserliche Majestat ihr solch Beden-  
cken gefallen lesset / oder sonst etwas darzu oder darvon zu  
thun resolvendo erachtet / vnd sich mit den Ständen verglei-  
chet. So benennet man dem Legaten eine Seund / darauff  
ihme Bescheid auff seine Werbung eodem modo, ordine  
& via reassumendo, wie sie gehöret/ gegeben wird/ vnd sol-  
ches etwa mündlich / auch in Scriptis, pro qualitate negotij.

Wenn es auch schlechte Legaten seyn/ werden sie ohne  
weitere verhör mit einem Decreto abgefertiget / wie Anno  
Sechzig sechse den Schweisern beschehen.

Da aber die Legaten allein bey den Ständen zu thun/  
werden dieselben in der Churfürsten Stuben in beyseyn aller  
Stände vnd Räte gehöret / auch nach gehaltenem vnd ver-  
glichenen Bedencken daselbsten beantwortet.

Doch wo die Sachen tantæ importantiæ vnd so triff-  
tig vnd wichtig / daß die Stände ohne vorwissen der Kayser-  
lichen Majestat darinnen etwas zu antworten bedenckens/  
pflegen sie die Gesandten entweder an die Kayserliche Ma-  
jestat zu remittiren, oder doch mit ihrer Majestat sich einer  
Antwort zu vergleichen.

Sonsten aber wird kein Legatus, er sey gleich von  
was



was Potentaten er wolle gesandt; so sein Herr kein Glied des Reichs ist/ zu einigem Rath nicht gelassen: Aber in Actibus & Processionibus publicis werden denen sonderliche Logea und Stellen den Ständen sine prajudicio eingegeben.

## Von Beschlüssen und Abschieden eines Reichstages.

**W**enn nun alle Puncten der Kayf. Majestat Proposition also / wie obstehet / berathschlaget / referirt, und hinc inde zwischen ihrer Majestat und den Ständen verglichen und beschloffen / So gebühret dem Erzbischoffen zu Mainz als des N. Reichs durch Germanien Erzcanklern / alle solche Beschlüss und Handlungen / so viel publicè tractiret worden / (denn sonst die Rathschlüsse / Vota, motiven und anderes so secretè fürkommen / in den Abschied nicht gehörig) in ein Concept eines Abschiedes bringen zu helfen. Darinnen die Kayserliche Majestat anzeigen / warumb sie diesen Reichstag außgeschrieben / was dem N. Reich daran gelegen / und was sie darauff proponiret, auch allenthalben mit den Ständen sich verglichen / nachmals dasselbe sampt den Ständen zu halten / gereden / subscribiren und sieglen / ut ex multis Reecessibus ea forma apparet.

Und damit solches dem Mainzischen Cankler oder Secretario so viel leichtlicher zu thun sey / so hat derselbe auff den Beschluß eines jedwedden articuli in dem Rath fleißig acht zu nehmen / was der Kayserlichen Majestat referirt, und ihre Majestat als beschloffen / inen gefallen lassen / außzuzeichnen / und also zeitlich / vnter wehrender handlung / Erstlich den



Eingang des Abschieds ex verbis formalibus des Kayserlichen Aufschreibens / die Narrata ex Propositione, die disposition aber auff einen jeden articulum aus der Stände Relationibus, vnd Kayserlicher Majestat darauff erfolgter Resolution zu nemen / vnd also in einen Contextum zu bringen / daß er nach beschlossenen Sachen leichtlich in wenig Tagen das Concept des Abschiedes fürlegen kan.

Ehe vnd dann aber solches beschicht / vnd wenn man also noch in Beschluß der Sachen steht / pfleget der Mainische Cansler zu proponiren, daß man deputire aus den Ständen / welche das Concept des Abschiedes abhören / corrigiren vnd emendiren: Vnd benennet er ihnen einen Tag / darauff er ohngefährlich getrawet damit fertig zu seyn / in der Churfürsten Stuben zusammen zu kommen / vnd das Concept anzuhören / solches wird auch der Kayf. Maj. angezeigt / darzu einen oder zween aus den ihnen auch zuordnen.

Vnd beschicht solche Deputation also / daß jeder Churfürst einen oder zween / die doch von ihres Herrn wegen mehr nicht als ein Votum haben / die in dem Fürsten Rath von des Geistlichen Band drey / vnd von der Weltlichen Band drey / die Städte zween dazu verordnen / denen wird der Abschied per partes, als primò der Ingress, hernacher per articulos propositionis fürgelesen / vnd auff ein jeden partem umbfrag gehalten / wie in dem Supplication Rath / allein daß die Kayserliche Commissarij Votum conclusivum haben. Was dann jeder darin Bedenkens / das mag er anzeigen / vnd was darin das mehrer oder majora, das bleibe / oder wird in dem Concept gesindert.

Wenn also das Concept ganz verglichen / lest man dasselbe



Dasselbe zwiefach ingrossiren auff Pergament / in der Mainzischen Cankley. Vnd wo die Keyserliche Majestat / oder gleich allein auch ihre Committarij: Item Churfürsten vnd Fürsten / Prælaten / Graffen zc. selbst persönlich zu entgegen / so wird die Sieglung erstlich auff die Kayf. Maj. utroq; casu gestolt / welche oben an eine gedoppelte Schnur / damit der Abschied durchzogen wird / allein sieglen. Hernacher wird die Schnur vnter der Keyserlichen Majestat Siegel von einander getheilet / vnd auff der rechten hand siegelen die Geistlichen / nemlich / von aller Geistlichen Churfürsten wegen / der Churfürst zu Mainz / oder ihro Churf. Gn. abwesens dero Rath einer / oder ein ander abwesender Geistlicher Churfürst: von wegen der Geistlichen Fürsten / welcher zugegen / vnd in Sessione prior, oder desselben Rath einer / wo kein Geistlicher Fürst zugegen / zc. Tertio loco auff der rechten seiten sieglet ein Prælat: auff der linken seiten / vnter des Kayfers Siegel gegen Mainz vber / sieglet Pfalz Churfürst / oder an ihro Churf. Gn. statt / wo die abwesend / ein anderer Weltlicher Churfürst / oder ihrer Churf. Gn. Rätche einer: Nach Pfalz / vn derselben Schnur / sieglet Bayern / oder abwesens dessen ein anderer Weltlicher Fürst / oder ihrer Fürstl. Gn. Rätche einer: Tertio loco, der Weltlichen Banck oder Selten sieglet in Schwäbischer oder Wetterawischer Graff / alternis vicibus. Ultimo, fasset man die beyde zertheilte Schnur wiederumb zusammen / wie oben bey der Kayf. Majestat Siegel geschehen / vnd darin sieglet zu Beschluß die Reichsstadt / darin der Reichstag gehalten wird.

Damit sich aber der Subscription halben kein mangel noch schickung (wie gemeiniglich beschicht) erzeuge / vnd dero



selbe der Mainzischen Cansley hernachmals zugemessen werde/so sol der Mainzische Secretarius aus seiner Verzeichniß der angezeigten Stände vnd deren Gewählten/so sie vbergeben / alle der anwesenden oder auch Gesandten Namen ordentlich / als erstlich der Churfürsten / secundò der Geistlichen Fürsten / tertio der Weltlichen Fürsten / quartò der Prælaten / quintò der Graffen vnd Herren / sextò der Frey- vnd Reichsstädte Gesandten verzeichnen / vnd deren Verzeichniß eine / in jedwedem Rath / so viel ihnen betrifft / vbergeben / die zu besichtigen / vnd welcher vor vnd nachsehen sol oder woll / selbst zu vergleichen / wie sie dann der Session einig werden/vnd in bemelten Zeddel ordiniren/ also hat er die Subscription auch dem Abschiede anzuhengen / die Siegelung aber in seine Ordnung / wie vorgemelt / auff dieselben Personen / wie obstehet / zu richten.

Wenn nun solcher Abschied also verglichen vnd ingroffirt, auch wo andersten möglich / so bald versiegelt / so pflegt die Kayserliche Majestat / zu publicirung desselben / allen Ständen/auff das Rathhaus ansagen zu lassen; daselbst hin werden ihre Majestat / per Status, wie zuvor zur Proposition, deducirt: Vnd thun ihre Kayf. Maj. oder dero Commissarij eine kleine Repetition, welcher massen auff beschehene Proposition die Puncten berathschlaget / vnd in einen Abschied bracht / der solte verlesen werden.

Also verlieset der Mainzische Cansler in Concessu Imperatoris, & omnium Statuum, & Populi publicè den Abschied.

Wenn denn die Kayf. Maj. die Stände zuhaltung desselben adhortirt, vnd sich aller Kayserlichen väterlichen Gut-  
herzig



## Zu den Keyserlichen Reichstagen. 55

Herzigkeit etc. erboten / sehen ihre Majestat auff / vnd werden zu dem Pallast wiederumb begleitet / vnd nemen ihre Majestat einen Abschied mit sich / der andere bleibet bey der Mainischen Canzley. Der Mainische Cansler oder Secretarius aber sagen den Ständen zuvor auff dem Rathhaus an / wenn man den Abschied ins gemein dictiren vnd abschreiben wolle.

### Von des Reichs Actis, Completion vnd Abschreibens derselben.

**I**n dem nähern Capitel ist gesagt / wie der Mainische Cansler / wenn der Abschied gelesen / eine Stund / wenn der öffentlich dictirt vnd abgeschrieben werden sol / pfleget zu benennen ; Solches ist nicht allein in dem Abschiede / sondern in allen anderen Reichsachen / Proposition, Missiven / Supplicationibus, Relationibus, Decretis, vnd was auff dem Reichstage ins gemein einkömpt / gebräuchlich ; Das solches jeko (licet olim non ita) ins gemein auch abgeschrieben wird. Darzu wird nun in Städten / da Reichstage gehalten / ein sonderer orth deputirt, dahin den Schreibern nachfolgender massen angesaget wird.

### Ansag.

**D**es Reichs Marschalck sol den Churfürsten / Fürsten vnd anwesenden Räten / Botschaften vnd Gesandten auff N. Tag N. Uhren / ihre geschworne / beandigte Schreiber mit gnugsamen Urkunden zu abschreibung des Abschieds auff das Rathhaus zu verordnen / ansagen.

Am



AK  
TK  
1774  
§ 6 Betreuer Beleidsmā zu dem Keyf. Reichst.

An demselbigen Ort nun erscheinet der Mainische Cankler oder Secretarius, verzeichnet eines jedwedem Namen auff / vnd empfähet die Brkünd. Welcher aber solche Brkünd nicht hat / oder sonsten nicht wol bekandt / wes Diener er sey / der wird zum Schreiben nicht zugelassen.

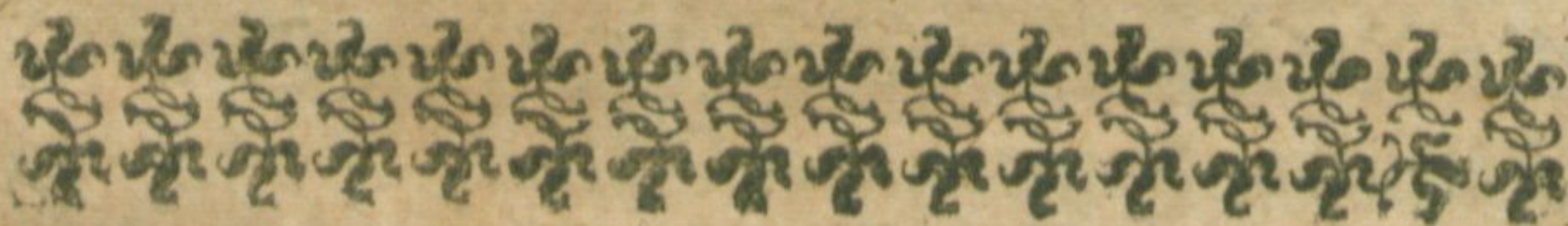
Die Brkünd mag simpliciter also lauten:

**S** Egenwertiger Zaiger N. meines gnädigen Herrn / des Erzbischoffen zu Salzburg Cankleyverwandter oder Diener / ist in Abschreibung des Reichshandlung dieses Reichstags einkommen / durch ihre Fürstliche Gnaden verordnet / in Brkünd dieser Schrifften.

N. N. Salzburgischer Cankler  
Manu propria,

Wo solches beschehen / hebe ein Mainischer an laus zu dictiren, was ihme denn von dem Cankler zu lesen anbefohlen / jedes Stück in seiner Ordnung.

Laus DEO : Imperio Incolumitas :  
Reipublicæ Salus :  
Pax Subditis.





B. m. II, 122  
h. 29, 30. C



lich

Darin  
lich /  
g

Allet  
Reich  
gatio

JOH

Bed

FIDUS



ayser=  
getreuer

Is immer müg=  
edendi, auch der  
er von alters

dergleichen  
/ oder aber Le-  
selbsten zu hand=  
tion vnd

ICIUM  
t. Poët.

m Dszwald.  
Buchh.



Kodak  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches  
Centimetres

Blue  
Cyan  
Green  
Yellow  
Red  
Magenta  
White  
3/Color  
Black

